



Mehrwertsteuer: Praxisänderungen ab 1. Juli 2005

(Quelle Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung MWST)

Die vorliegenden Praxisänderungen treten am 1. Juli 2005 in Kraft und sollen gemäss Eidg. Steuerverwaltung „zur Vereinfachung und Verbesserung der Mehrwertsteuer“ beitragen. Es handelt sich um elf Praxisänderungen aus verschiedenen Bereichen:

1 Gemischte Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen

Gem. Artikel 41 MWSTG ist der Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der steuerbaren bzw. von der Steuer ausgenommenen Verwendung zu kürzen, sofern Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für steuerbare wie auch von der Steuer ausgenommene Umsätze verwendet werden (gemischte Verwendung).

Steuerpflichtige Personen, die Gegenstände und Dienstleistungen gemischt verwenden, können an Stelle der Kürzung des Vorsteuerabzuges sämtliche Umsätze versteuern. Die Versteuerung hat in jedem Fall zum Normalsatz zu erfolgen, auch wenn die einzelne Leistung zum reduzierten Satz zu versteuern wäre. Die Steuer in der Rechnung darf auf keinen Fall offen ausgewiesen werden. Die Anwendungsdauer dieser Regelung beträgt mindestens ein Jahr.

Werden Gebäude, Gebäudeteile oder Sportanlagen sowohl an steuerpflichtige als auch an nicht steuerpflichtige Personen vermietet, können an Stelle der Vorsteuerkürzung die von der Steuer ausgenommenen Umsätze aus Vermietung zum Normalsatz versteuert werden. Davon ausgenommen sind Vermietungen von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken. Bei der Rechnungsstellung solcher Vermietungen an nicht steuerpflichtige Mieter darf die Steuer nicht offen ausgewiesen werden. Diese Abrechnungsart ist während mindestens fünf Jahren anzuwenden und muss bei der ESTV schriftlich beantragt werden.

2 Kombinationen von Gegenständen und Dienstleistungen

Jede einzelne steuerbare Leistung unterliegt dem massgebenden Steuersatz. Sind mehrere selbständige Sachen zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt, muss die Steuer in der Rechnung getrennt für jede einzelne Leistung separat ausgewiesen werden. Im Sinne einer Vereinfachung kann das gesamte Entgelt der Sachgesamtheit zum massgebenden Steuersatz derjenigen Leistung versteuert werden, die mindestens 70% des gesamten Entgelts ausmacht (bisher mindestens 90%).

Diese Regelung gilt nicht bei Beherbergungsleistungen sowie bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen.

3 Selbständige Hauptleistungen im Zusammenhang mit Bildungsleistungen

Gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen im Zusammenhang mit einer von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung gelten als selbständige Leistungen und sind zu versteuern. Die steuerbaren, selbständigen Nebenleistungen müssen zwar versteuert, aber bei der Rechnungsstellung nicht mehr separat aufgeführt werden.

4 Partielle Nutzungsänderung bei Gegenständen und Dienstleistungen

Eine steuerlich wirksame Nutzungsänderung liegt dann vor, wenn sich der Verwendungszweck von Gegenständen und Dienstleistungen für steuerbare und nicht steuerbare Zwecke gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 (bzw. neu 20) Prozentpunkte ändert. Die Einlageentsteuerung bzw. Eigenverbrauchsbesteuerung kann nach der annäherungsweise oder der effektiven Ermittlung erfolgen. Die



gewählte Methode ist während mindestens 10 Jahren anzuwenden. Diese Praxisänderung erlaubt einen Wechsel der gewählten Vorgehensweise auch vor Ablauf von 10 Kalenderjahren auf den 1. Januar 2006. Bei einem Wechsel beginnt die 10-jährige Frist für einen erneuten Wechsel ab diesem Datum wieder neu zu laufen.

5 Rauchgaskontrollen

Neu unterliegt die Durchführung von Rauchgaskontrollen für alle Leistungserbringer der Steuer zum Normalsatz.

6 Durchführung von Sportanlässen

Die Einräumung eines Durchführungsrechtes an einem Sportanlass untersteht neu der Steuer zum Normalsatz. Der Ort der Besteuerung richtet sich nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG nach dem Empfängerortsprinzip.

7 Kostenaufschlag für Leistungen zwischen Konzerngesellschaften

Leistungen zwischen nahestehenden Personen müssen fakturiert und allenfalls versteuert werden. Als Entgelt gilt der Wert, der dafür unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. Sofern ein Drittvergleich nicht möglich ist, hat die steuerpflichtige Person den der Steuerberechnung zu Grunde liegenden Wert anhand von Aufzeichnungen wie z.B. Kalkulationen, Kostenrechnungen und dgl. nachzuweisen.

8 Vorsteuer auf Dividenden und Erträgen aus Veräußerungsgewinnen bei Holdinggesellschaften

Erbringt eine Holdinggesellschaft gegenüber Konzerngesellschaften oder anderen Dritten Leistungen, muss von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden, die eine entsprechende Steuerpflicht auslöst.

Von der Steuer ausgenommene Umsätze, nicht als Umsätze geltende oder private Tätigkeiten sowie Umsätze in Ausübung hoheitlicher Gewalt berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Holdinggesellschaften haben dementsprechend Vorsteuerkürzungen vorzunehmen, wenn sie Gegenstände und/oder Dienstleistungen sowohl für steuerbare wie auch für nicht steuerbare Zwecke verwenden. Holdinggesellschaften können die erforderliche Vorsteuerkürzung für die gemischt verwendeten Gegenstände/Dienstleistungen generell mit 0,2% dieser von der Steuer ausgenommenen Umsätze bzw. nicht als Umsätze geltenden Einnahmen (z.B. Wertschriftenverkäufe, Zinserträge, Dividendenerträge) vornehmen. Diese Vereinfachung darf jedoch nicht angewendet werden, wenn sich daraus offensichtliche Steuervor- oder -nachteile ergeben.

Auch andere Unternehmen können diese Vereinfachung anwenden. Dies selbst dann, wenn die entsprechenden Umsätze mehr als 10% des jährlichen Gesamtumsatzes ausmachen und somit nicht mehr eine Nebentätigkeit darstellen. Die Einschränkung der Anwendung bezüglich offensichtlichem Steuervor- oder -nachteil gilt auch hier.

9 Voraussetzungen für Fälle der direkten Stellvertretung

Bisher musste der Vertreter für jeden einzelnen Gegenstand über einen durch den Vertretenen erteilten schriftlichen Vermittlungsauftrag verfügen.

Neu ist ein einziger auf Vermittlung lautender schriftlicher Auftrag zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter ausreichend. Allerdings muss der Vertretene anhand der relevanten Dokumente wie Lieferschein, Rechnung eindeutig identifiziert werden können. In der Rechnung an den Kunden hat der Vertreter nach wie vor auf die Stellvertretung hinzuweisen.



10 Verkauf von Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen (sog. Verkauf „über die Gasse“ bzw. „Take away“)

Der reine Verkauf von Ess- und Trinkwaren unterliegt der Steuer zum reduzierten Satz. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Ess- und Trinkwaren im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen. Verkäufe „über die Gasse“ können zum reduzierten Satz versteuert werden, wenn entsprechende organisatorische Massnahmen getroffen werden und den Kunden jeweils der Kassencoupons abgegeben wird.

Neuerdings dürfen gemischte Betriebe, Imbissbars/-stände und gewisse Anlässe ihre gastgewerblichen Leistungen, d.h. zum unmittelbaren Konsum bestimmte Ess- und Trinkwaren vor Ort mit einer Pauschale abrechnen, sofern sie über nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze verfügen.

- Gemischte Betriebe, wie Bäckereien, Metzgereien oder Tankstellenshops, bei denen der eigentliche Ladenumsatz im Vergleich zum „über die Gasse“-Umsatz überwiegt, d.h. wenn der Ladenumsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht. Die Pauschale für gastgewerbliche Leistungen wird wie folgt angewendet:: Pro Steh- oder Sitzplatz ist eine Umsatzpauschale von 70 Franken pro Tag zu ermitteln und zu versteuern. Die übrigen Verkäufe von Ess- und Trinkwaren „über die Gasse“ unterliegen dabei dem regulären reduzierten Satz.
- Imbissbars/-stände mit nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätzen (Wurst-, Kebab, -Pizza- oder Pouletstände), deren „über die Gasse“-Umsatz mehr als 50% des Gesamtumsatzes beträgt, können wie folgt abrechnen:

Mittels Zuschlagskalkulation sind die zum Normalsatz steuerbaren Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken, Raucherwaren usw. zu ermitteln. Der verbleibende Umsatz (nach Abzug vom Gesamtumsatz) ist 50% zum Normalsatz und 50% zum reduzierten Satz zu versteuern.

- Anlässe bzw. Veranstaltungen aller Art, während denen sich die Besucher nur während einer kurzen, vorbestimmten Zeit (in der Regel in der Pause) verpflegen können. Dazu gehören Film-/Theater- und Zirkusvorführungen, Konzerte, Shows, Fussball- oder Eishockeyspiele mit einem zeitlich festgelegten, programmässigen Ablauf.

Mittels Zuschlagskalkulation sind die zum Normalsatz steuerbaren Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken, Raucherwaren usw. zu ermitteln. Der verbleibende Umsatz (nach Abzug vom Gesamtumsatz) ist 20% zum Normalsatz und 80% zum reduzierten Satz zu versteuern.

11 Praxisgemeinschaften (z.B. Anwalts- und/oder Notariatskanzleien, Ärzte- und Zahnärzte-Zentren), bei denen die einzelnen Mitglieder nach aussen in eigenem Namen auftreten; Unkostengemeinschaft (Vorgesellschaft)

Neu wird bei Praxisgemeinschaften, deren Mitglieder alle im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen sind, auf die Registrierung der steuerpflichtigen Vorgesellschaft verzichtet, sofern diese nur Leistungen an die eigenen Mitglieder erbringt und die Weiterfakturierung ohne Kostenzuschlag erfolgt. Belastet die nicht steuerpflichtige Person registrierte Vorgesellschaft die Leistungen an ihre Mitglieder weiter, kann das nach effektiver Methode abrechnende Mitglied hierfür keinen Vorsteuerabzug geltend machen.



Diese Regelung gilt jedoch nicht für Konsortien und Arbeitsgemeinschaften, die anderen Dritten als den eigenen Mitgliedern gegenüber unter einer gemeinsamen Firma bzw. einfache Gesellschaft auftreten und diesen Dritten Leistungen erbringen.